

**Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Gangelt  
gem. § 6 Absatz 1 der Bekanntmachungsverordnung  
in Verbindung  
mit § 15 Absatz 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Gangelt**

Folgende öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, [www.gangelt.de](http://www.gangelt.de), vollzogen:

Nr. der Bekanntmachung	Inhalt	Bereitstellungstag Internet
2020-03-02	<b>Fortschreibung</b> (Stand 19.03.2020) der Allgemeinverfügung über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“)	19.03.2020

Die Bekanntmachungen können auch bei der Gemeindeverwaltung digital eingesehen oder während der üblichen Öffnungszeiten abgeholt werden:

Gangelt, den 19. März 2020  
Gemeinde Gangelt  
Der Bürgermeister  
In Vertretung:

Dahlmanns

<b>Standort</b>	
<b>Datum Aushang</b>	19.03.2020
<b>Datum Abnahme</b>	



# Gemeinde Gangelt

## DER BÜRGERMEISTER



Gemeinde Gangelt \* Burgstr. 10 \* 52538 Gangelt

Auskunft erteilt: Hr. Görtz  
Amt: Fachbereich: Ordnung u. Soziales  
Zimmer-Nr. 104  
Tel.: (0 24 54) 588-301  
Fax-Nr.: (0 24 54) 2852  
E-Mail: [helmut.goertz@gangelt.de](mailto:helmut.goertz@gangelt.de)  
Aktenzeichen:  
Kassenzeichen:

19.03.2020

### Allgemeinverfügung

#### über das Verbot von Veranstaltungen und weitere kontaktreduzierende Maßnahmen im Gemeindegebiet Gangelt zur Eindämmung der Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 („Coronavirus“) und der Krankheit COVID-19 („Corona“)

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148), in Verbindung mit § 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (ZVO-IfSG), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), in Verbindung mit § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602/SGVB NRW 2010), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244), erlässt der Bürgermeister der Gemeinde Gangelt als örtliche Ordnungsbehörde folgende Anordnungen zunächst bis zum **19.04.2020**, im Wege der Allgemeinverfügung:

1. Für Reiserückkehrer aus Risikogebieten nach Robert-Koch-Institut-Klassifizierung gilt für den Zeitraum von 14 Tagen nach Aufenthalt ein Betretungsverbot für folgende Bereiche:
  - a) Gemeinschaftseinrichtungen (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen, „Kinderbetreuung in besonderen Fällen“, Schulen und Heime, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden) sowie betriebserlaubte Einrichtungen nach § 45 SGB VIII (stationäre Erziehungshilfe)
  - b) Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken
  - c) stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere

#### Bankverbindungen:

Bank	IBAN
Postbank	DE60 3701 0050 0024 3085 00
Kreissparkasse Gangelt	DE08 3125 1220 0003 0001 55
Volksbank Heinsberg eG	DE28 3706 9412 0501 9260 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB

#### Sprechzeiten:

Mo.-Fr.	8.15 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 17.30 Uhr



## Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen

- d) Berufsschulen
  - e) Hochschulen
2. Für Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie für stationäre Einrichtungen der Pflege und der Eingliederungshilfe, besondere Wohnformen im Sinne des SGB IX sowie ähnliche Einrichtungen sind nachstehende Maßnahmen angeordnet:
- a) Diese Einrichtungen haben Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Corona-Viren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen.
  - b) Sie haben Besuchsverbote oder restriktive Einschränkungen der Besuche auszusprechen; maximal ist aber ein registrierter Besucher pro Bewohner/Patient pro Tag mit Schutzmaßnahmen und mit Hygieneunterweisung zuzulassen. Ausgenommen davon sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche (z. B. Kinderstationen, Palliativpatienten).
  - c) Kantinen, Cafeterien oder andere der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patienten und Besucher sind zu schließen.
  - d) sämtliche öffentliche Veranstaltungen, wie Vorträge, Lesungen, Informationsveranstaltungen etc., sind zu unterlassen.
3. Folgende Einrichtungen, Begegnungsstätten und Angebote sind zu schließen beziehungsweise einzustellen:
- a) Alle Kneipen, Cafés (auch Eis-Cafés), Bars (auch Shisha-Bars), Clubs, Diskotheken, Theater, Opern und Konzerthäuser, Kinos, Museen und ähnliche Einrichtungen, unabhängig von der jeweiligen Trägerschaft oder von Eigentumsverhältnissen ab dem 16.03.2020
  - b) *Der Verzehr von Speisen und Getränken innerhalb von Restaurants, Speisegaststätten, Biergärten, Bäckereien, Eisdielen usw. ab dem 19.03.2020. Von diesem Verbot sind Lieferserviceangebote, sogenannte Drive In-Restaurantschalter oder sonstiger Außer-Haus-Verkauf von Speisen und Getränken ausgenommen.*
  - c) Alle Messen, Ausstellungen, Freizeit- und Tierparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen ab dem 18.03.2020
  - d) Alle Fitness-Studios, Schwimmbäder und „Spaßbäder“, Saunen und ähnlichen Einrichtungen ab dem 16.03.2020
  - e) Spiel- und Bolzplätze ab dem 18.03.2020

Bankverbindungen:

Bank	IBAN
Postbank	DE60 3701 0050 0024 3085 00
Kreissparkasse Gangel	DE08 3125 1220 0003 0001 55
Volksbank Heinsberg eG	DE28 3706 9412 0501 9260 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB

Sprechzeiten:

Mo.-Fr.	8.15 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 17.30 Uhr



- f) Alle Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten außerschulischen Bildungseinrichtungen ab dem 17.03.2020
  - g) Reisebusreisen ab dem 18.03.2020
  - h) Jeglicher Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie alle Zusammenkünfte in Vereinen, Sportvereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen ab dem 17.03.2020
  - i) Spielhallen, Spielbanken, Wettbüros und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
  - j) Gleiches gilt für Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen ab dem 16.03.2020
  - k) Fahrschulen; der Fahrschulunterricht (Theorie und Praxis) einschließlich Aufbaueminaren, Unterricht aller Art, auch z.B. Weiterbildungen nach dem BKrFQG
4. Der Zugang zu Angeboten der nachstehenden Einrichtungen ist ab dem 16.03.2020 beschränkt und nur unter strengen Auflagen sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich (Besucherregistrierung mit Kontaktdaten, Reglementierung der Besucherzahl, Vorgaben für Mindestabstände zwischen Tischen von 2 Metern, Hygienemaßnahmen, Aushänge mit Hinweisen zu richtigen Hygienemaßnahmen etc.) gestattet:
- a) Bibliotheken außer Bibliotheken an Hochschulen und
5. NICHT zu schließen ist der Einzelhandel für Lebensmittel, Wochenmärkte, Abhol- und Lieferdienste, Getränkemärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Tankstellen, Banken und Sparkassen, Poststellen, Frisöre, Reinigungen, Waschsalons, der Zeitungsverkauf, Bau- Gartenbau- und Tierbedarfsmärkte und der Großhandel. Alle anderen Verkaufsstellen des Einzelhandels sind ab dem 18.03.2020 zu schließen. Dienstleister und Handwerker können Ihrer Tätigkeit weiterhin nachgehen.
6. Der Zugang zu Einkaufszentren, „shopping-malls“ oder „factory-outlets“ und vergleichbaren Einrichtungen ist ab dem 18.03.2020 nur gestattet, wenn sich dort nicht zu schließende Einrichtungen nach Nummer 5 Satz 1, befinden, und nur zu dem Zweck, diese Einrichtungen aufzusuchen.
7. Geschäften des Einzelhandels für Lebensmittel, Wochenmärkten, Abhol- und Lieferdiensten, Apotheken sowie Geschäften des Großhandels ist bis auf weiteres auch die Öffnung an Sonn- und Feiertagen von 13 bis 18 Uhr gestattet; dies gilt nicht für Karfreitag, Ostersonntag und Ostermontag.
8. Sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Ladenöffnungsgesetzes haben erforderlichen Maßnahmen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen zu treffen.

Bankverbindungen:

Bank	IBAN
Postbank	DE60 3701 0050 0024 3085 00
Kreissparkasse Gangel	DE08 3125 1220 0003 0001 55
Volksbank Heinsberg eG	DE28 3706 9412 0501 9260 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB

Sprechzeiten:

Mo.-Fr.	8.15 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 17.30 Uhr



9. Übernachtungsangebote zu touristischen Zwecken sind untersagt.
10. Veranstaltungen sind grundsätzlich untersagt. Das schließt grundsätzlich auch Verbote für Versammlungen unter freiem Himmel wie Demonstrationen ein, die nach Durchführung einer individuellen Verhältnismäßigkeitsprüfung zugelassen werden könnten. Ausgenommen sind Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- und -vorsorge zu dienen bestimmt sind oder der Versorgung der Bevölkerung dienen (z.B. Wochenmärkte).

Versammlungen auch zur Religionsausübung sind zu unterbleiben. Kirchen, Islam-Verbände und jüdische Verbände haben entsprechende Erklärungen abgegeben.

Zuständige Behörde für Maßnahmen nach § 28 IfSG sind nach § 3 ZVO-IfSG Städte und Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden.

### **Begründung:**

Das neuartige Corona-Virus SARS-CoV-2 hat sich in kurzer Zeit weltweit verbreitet. Auch in Deutschland und insbesondere in Nordrhein-Westfalen gibt es inzwischen zahlreiche Infektionen.

Vor dem Hintergrund drastisch steigender Infektionszahlen in den vergangenen Tagen und der weiterhin dynamischen Entwicklung der SARS-CoV-2 Infektionen ist es erforderlich, weitere – über die in den bislang ergangenen Erlassen enthaltenen hinausgehende – kontaktreduzierende Maßnahmen zur Beeinflussung der Ausbreitungsdynamik zu ergreifen und Infektionsketten zu unterbrechen. Die Maßnahmen sind geeignet, zu einer weiteren Verzögerung der Infektionsdynamik beizutragen und daher erforderlich.

Durch den vorherrschenden Übertragungsweg von SARS-CoV-2 (Tröpfchen) z.B. durch Husten, Niesen oder teils mild erkrankte oder auch asymptomatisch infizierte Personen kann es leicht zu Übertragungen von Mensch-zu-Mensch kommen.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu geben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das

#### Bankverbindungen:

Bank	IBAN
Postbank	DE60 3701 0050 0024 3085 00
Kreissparkasse Gangelt	DE08 3125 1220 0003 0001 55
Volksbank Heinsberg eG	DE28 3706 9412 0501 9260 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB

#### Sprechzeiten:

Mo.-Fr.	8.15 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 17.30 Uhr



besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen

Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Klage gemäß §§ 80 VwGO in Verbindung mit §§ 28 Absatz 3, 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung hat.

Mit freundlichen Grüßen

(Tholen)

### **Hinweis**

Änderungen zur Allgemeinverfügung vom 18. März 2020 sind kursiv dargestellt.

#### Bankverbindungen:

Bank	IBAN
Postbank	DE60 3701 0050 0024 3085 00
Kreissparkasse Gangel	DE08 3125 1220 0003 0001 55
Volksbank Heinsberg eG	DE28 3706 9412 0501 9260 19

BIC
PBNKDEFF
WELADED1ERK
GENODED1HRB

#### Sprechzeiten:

Mo.-Fr.	8.15 – 12.30 Uhr
Di.	14.00 – 16.00 Uhr
Do.	14.00 – 17.30 Uhr